

DER OBERBÜRGERMEISTER Stadt Dessau-Roßlau • Postfach 1425 • 06813 Dessau-Roßlau Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst Stadt Halle (Saale) Büro des Oberbürgermeisters Sitz des Amtes: Innsbrucker Str. 8 06100 Halle (Saale) tadt Halle (Saale) 12938 06849 Dessau-Roßlau Zerbster Straße 4 Büro des Oberbürgermeisters 06844 Dessau-Roßlau CB 1/2 CB II C CB III C GB II Herr Kuhnhold Zi.: 140 Austaunft Louner 0340 204-1037 Femnuf: 22 Feb. 0340 204-2937 Telefax mit der Bitte um brandschutz@dessau-rossiau.de eigenständige Bearbeitung 157/2017 u Tellnahmeprüfung und Information an Veranstalter bis **经建筑的** 20.02.2017 Datum:

Zweckvereinbarung mit der Stadt Halle über die Nutzung eines Intensivtransportwagens im Rettungsdienstbereich Dessau-Roßlau

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend übersende ich Ihnen drei Exemplare der vom Oberbürgermeister der Stadt Dessau Roßlau, Herm Peter Kuras, unterzeichneten Zweckvereinbarung zur Unterschrift. Nach erfolgter Unterschrift erbitten wir zwei Exemplare zurück (ein Original und das mit unserer Abzeichnung - Kästchen -). Ein Original verbleibt bei Ihnen. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Kuhnhold **Amtsleiter**

Abt. BKR

Stadt Halle (Saale) Fachbereich Sicherheit Fachbereichsteitung

woiter an: 37.1

b**代**日 田田日

09.37 14

Stadtsparkasse Dessau IBAN : DE62 8005 3572,0030 0050 00

BIC: NOLADE21DES Volksbank Dassau-Anhalt eG

IBAN : DE82 8009 3574 0001 1390 70 BIC : GENODEF1D\$1

Gläubiger-Identifikationanummer: DE53ZZZ00000050425

Öffnungszeiten:

Alle Ämter

08.00 - 12.00 Uhr Dle 13.30 - 17.30 Uhr 08.00 - 12.00 Uhr

13.30 - 16.00 Uhr (weltere nach Vereinbarung)

Bürgeramt / Bürgerbüro

08.00 - 15.00 Uhr 08.00 - 18.00 Uhr Die u. Do: 08.00 - 12.00 Uhr Mī u.Fr: Sa* : 08.00 - 12.00 Uhr 'jegen 2. u. 4. Samstag im Monat

Zweckvereinbarung

zwischen

der Stadt Halle (Saale)

vertreten durch den Oberbürgermeister,

Herrn Dr. Bernd Wiegand

im Folgenden "Halle (Saale)" genannt

und

der Stadt Dessau-Roßlau
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Herrn Peter Kuras
im Folgenden "Auftraggeber" (AG) genannt

Präambel

Das Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.12.2012 (RettDG LSA; GVBI. LSA 2012, S. 624, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften [Kommunalrechtsreformgesetz] vom 17. Juni 2014 [GVBI. LSA, 288, 341]) berechtigt den Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes, einen Intensivtransportwagen vorzuhalten (§ 2 Abs. 6 Nr. 1 i. V. m. § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 u. Abs. 2 S. 2, 1. Halbsatz RettDG LSA), vgl. auch Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Sachsen-Anhalt vom 14.07.2015, (Az. 3 K 236/13). Der Intensivtransportwagen (ITW) schließt im Interhospitaltransfer eine Versorgungslücke zwischen planbaren und zeitkritischen Einsätzen mit dem Kranken- bzw. dem Rettungstransportwagen sowie der Luftrettung. Einen ITW-Standort zu betreiben ist nach bisherigen Erkenntnissen immer dann sinnvoll, wenn ein möglichst regelmäßiger und gebietsübergreifender Einsatz des Spezialfahrzeugs möglich wird und Einvernehmen mit den Kostenträgern des Rettungsdienstes besteht.

Die zuständigen Träger der gesetzlichen Kranken- und der Unfallversicherung haben sich gemeinsam mit dem für den Rettungsdienst zuständigen Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt und der Stadt Halle (Saale) verbindlich darauf verständigt, dass Letztere mit Blick auf ihre Funktion als Koordinierungsstelle der Luftrettung ab 01.10.2016

mindestens für 18 Monate auch einen Intensivtransportwagen vorhalten und zur Verfügung stellen soll. Die Erkenntnisse aus dieser Phase der Zusammenarbeit sollen mit diesen Partnern und nach Möglichkeit auch den kommunalen Spitzenverbänden sowie der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt im Lichte des RettDG LSA begleitend ausgewertet werden.

Die nachfolgende Zweckvereinbarung gemäß § 21 Abs. 4 Nr. 2 und 3 RettDG LSA i.V.m. § 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) kennzeichnet dabei den rechtlichen Rahmen zwischen der Stadt Halle (Saale) und den Landkreisen und kreisfreien Städten in Sachsen-Anhalt, die als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes für ihre Einwohner den nachfolgend beschriebenen Intensivtransportwagen in Anspruch nehmen.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die Stadt Halle (Saale) ist für ihren Rettungsdienstbereich Leistungserbringer i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 1 RettDG LSA. Diese Vereinbarung dient dazu, dem Auftraggeber als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes die Möglichkeit zu verschaffen, rettungsdienstlich indizierte ITW-Leistungen durch die Stadt Halle (Saale) erbringen zu lassen. Voraussetzung dafür ist, dass der Auftraggeber als zuständiger Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes selbst Leistungserbringer für diese rettungsdienstliche Teilleistung ist und diese nicht an andere Leistungserbringer konzessioniert hat. Die Zweckvereinbarung soll in den Fällen des § 21 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 RettDG LSA eine bereichsübergreifende Versorgung der Bevölkerung mit ITW-Leistungen zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen sicherstellen.

Die Stadt Halle (Saale) verfügt über einen ITW, welcher auf der Grundlage des geltenden Rettungsdienstbereichsplanes einsatzbereit und in technisch sowie medizinisch ordnungsgemäßem Zustand vorgehalten wird.

Im Geltungsbereich des RettDG LSA räumt der AG der Stadt Halle (Saale) in den Fällen des § 21 Abs. 4 Nr. 2 und 3 RettDG LSA das Recht ein, für ihn rettungsdienstliche Leistungen im eigenen Namen und für eigene Rechnung zu erbringen. Mit dem Beitritt zu dieser Zweckvereinbarung kommt der AG insoweit zugleich den ihm aus dem Rettungsdienstgesetz obliegenden Verpflichtungen in Bezug auf dieses Leistungssegment nach. Außerhalb des RettDG LSA erfolgt die Mitbenutzung des ITW auf der Grundlage von § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 GKG LSA, unter Einhaltung der Mindestanforderungen an das Rettungsmittel und die Rettungsmittelbesetzung gemäß § 17 Abs. 1 RettDG LSA.

- (2) Die Nutzung des ITW ist für alle Fahrten im Interhospitaltransfer möglich, wobei Einsätze nach dem Geltungsbereich des RettDG LSA Vorrang haben. Dazu zählen insbesondere auch Einsätze entsprechend § 17 Abs. 3 RettDG LSA.
- (3) Es besteht kein Leistungsanspruch:
 - soweit sich der ITW in einem anderen Einsatz befindet,
 - soweit eine zeitlich vorrangige Bedarfsabforderung zu berücksichtigen ist, die mit der eines anderen Auftraggebers kollidiert, der ebenfalls eine Zweckvereinbarung mit der Stadt Halle (Saale) geschlossen hat,
 - wenn das Fahrzeug ausfällt (technischer Defekt), da die Stadt Halle (Saale) kein Ersatzfahrzeug vorhält,
 - wenn der Einsatz eines anderen geeigneten Rettungsmittels wirtschaftlicher und effizienter ist.

§ 2 Aufgabe

- (1) Eine Beauftragung betrifft die Durchführung der qualifizierten Patientenbeförderung mit dem ITW einschließlich des Forderungseinzugs der hierfür zu erhebenden Entgelte.
- (2) Der Auftraggeber versichert, dass er bezüglich der Durchführung von Intensivtransporten von Patienten im Interhospitaltransfer keine Konzession an Leistungserbringer vergeben hat oder während der Laufzeit dieser Zweckvereinbarung vergibt.
- (3) Die Beauftragung beschränkt sich auf die Beförderung von Patienten, die intensivüberwachungs- und behandlungspflichtig sind, bei welcher Notarzt und Rettungsassistent/Notfallsanitäter mit besonderer intensivmedizinischer Qualifikation sowie ein geeignetes Rettungsmittel erforderlich sind (Intensivtransport i.S. der DIN 13050 in der jeweils gültigen Fassung).

§ 3 Einsätze

- (1) Die Einsatzanforderung erfolgt über die gemäß § 30 Abs. 1 RettDG LSA für den Luftrettungsdienst zuständige Luftrettungsdienstleitstelle der Stadt Halle (Saale).
- (2) Diese führt die Einsätze, vermittelt die Beauftragung und erstellt die Vermittlungsdokumentation.

04

§ 4 Haftung

Die Stadt Halle (Saale) stellt den Auftraggeber von der Haftung im Zusammenhang mit der bestimmungsmäßigen Nutzung des ITW frei.

§ 5 Finanzierung und Nutzungsentgelte/-gebühren

Zur Deckung der Investitions- und Unterhaltungskosten des ITW erhebt die Stadt Halle (Saale) nach Ende des Einsatzes Entgelte bzw. Gebühren in der mit den Kostenträgern nach § 39 RettDG LSA jeweils vereinbarten oder die bei ihr jeweils per Satzung i.S. des § 40 Abs. 1 RettDG LSA bzw. § 8 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) festgelegten Höhe von den Nutzern. Dabei ist Nutzer grundsätzlich der beförderte Patient, wobei zunächst der für diesen zuständigen Sozialversicherungsträger zur Zahlung aufgefordert wird. Erfolgte die Verlegung mit dem ITW ausnahmsweise nicht aus zwingenden medizinischen Gründen, die in der Person des beförderten Patienten liegen, sondern beispielsweise aus Kapazitätsgründen, wird das Entgelt/die Gebühr vom verlegenden Krankenhaus als Nutzer erhoben.

§ 6 Aufhebung, Kündigung, Vertragsanpassung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten, jeweils zum 31. Dezember eines Jahres, erfolgen.
- (2) Das Recht jedes Beteiligten zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gelten insbesondere eine wesentliche Änderung des RettDG LSA oder eine abweichende Bestimmung des ITW-Standortes.
- (3) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung dieser Zweckvereinbarung maßgeblich sind, seit dem Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einer Partei das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Partei eine Anpassung des Inhaltes der Zweckvereinbarung an die geänderten Verhältnisse verlangen oder sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Partei nicht zuzumuten ist, die Vereinbarung kundigen.

§ 7 Regelung bei Streitigkeiten

Die beteiligten Gebietskörperschaften verpflichten sich, bei Streitigkeiten aus dieser

й5

STADT HALLE OB

Vereinbarung vor Beschreiten des Rechtsweges eine Einigung unter Hinzuziehung der Fachaufsichtsbehörde zu suchen.

§ 8 Wirksamwerden

Diese Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die beteiligten Parteien haben die Zweckvereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften ortsüblich bekannt zu machen. Die Zweckvereinbarung wird am Tag nach der letzten Bekanntmachung wirksam. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, bleibt der Vertrag im Übrigen gültig. Anstelle der unwirksamen bzw. fehlenden Bestimmungen verpflichten sich die Parteien, eine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahe kommt. Sofern keine Ersatzregelung zwischen den Parteien zustande kommt, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Ort, Datum

Dessau-Roßlan, 10.02.17

Für die beauftragte Körperschaft

Für die beauftragende Körperschaft

